

## **KREISSTADT EUSKIRCHEN**

### **Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern (FöLaFa)**

Runderlass der Kreisstadt Euskirchen

Vom 01.07.2024

Die Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern dient im Sinne des städtischen Mobilitätskonzeptes sowie des Radverkehrskonzeptes der Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität. Mit dem Förderprogramm FöLaFa „Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern“ steht Euskirchener Bürgerinnen und Bürgern eine finanzielle Unterstützung für die private Nutzung von Lastenrädern und Fahrradanhängern zur Verfügung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung für Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger beantragt werden kann.

Sofern die haushaltsrechtlichen zur Verfügung stehenden Mittel der Kreisstadt Euskirchen aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

Den Antrag können Sie digital über das Serviceportal der Stadt Euskirchen (<https://portal.kommunale.it/euskirchen>) einreichen.

## Inhalt

§ 1 Fördergegenstand.....	1
§ 2 Förderhöhe.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Anschaffungsart und Haltedauer.....	2
§ 5 Antragsstellung.....	3
§ 6 Bewilligungsverfahren.....	4
§ 7 Förderbedingung.....	4
§ 8 Rückforderung.....	5
§ 9 Datenschutz.....	5
§ 10 Sonstiges.....	5
§ 11 Inkrafttreten, Befristung und Außerkrafttreten.....	5

## § 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen zwei oder dreirädrigen Lastenrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern.

Die Anforderungen an ein (E-)Lastenrad sind:

- 1) E-Lastenräder dürfen eine maximale Motorleistung von 250 Watt nicht überschreiten.
- 2) Das (E-)Lastenrad weist eine Transportmöglichkeit für Güter und/oder weitere Personen auf, die fest mit dem Fahrrad verbunden ist und
  - a) die Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer/in) oder
  - b) ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzt.

Die Anforderungen für einen Fahrradlasten-/Kinderanhänger sind:

- 1) Zulassung für mindestens 20 kg Zuladung und
- 2) Prüfung nach DIN-Norm EN 15918.

(2) Förderfähig ist die Anschaffung von fabrikneuen Lastenrädern mit oder ohne elektrischer Antriebsunterstützung sowie Fahrradlasten-/Kinderanhänger (inkl. einer Kupplung für den Fahrradanhänger). Der Kauf eines gebrauchten (E-)Lastenrades oder -anhängers wird nicht gefördert.

(3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen (siehe § 11). Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- 1) Lastenräder und Fahrradanhänger die nicht den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genügen,
- 2) Lastenräder/Fahradanhänger, die für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden,
- 3) (E-)Lastenräder/Fahradanhänger, die als Werbefläche genutzt werden,
- 4) die Nachrüstung von Lastenrädern und Fahrradanhängern mit Elektromotoren durch Dritte,
- 5) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter (E-)Lastenräder und Fahrradanhänger sowie neuer mit überwiegend gebrauchten Bauteilen,
- 6) Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
- 7) Eigenleistungen (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten) sowie
- 8) Extras wie Transportkosten, Schlösser, zusätzliche Akkus, Helm etc.

Davon abweichend werden auch Transportmittel gefördert, die nach eingehender individueller Prüfung und Vorlage von aussagekräftigen Dokumenten für eine Förderung in Frage kommen. Als Beispiele seien hier genannt:

- 1) Förderung von Transporträdern für Schwerbehinderte,
- 2) Förderung von Spezialrädern für Menschen mit besonderen Anforderungen.

Die Kreisstadt Euskirchen behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die Befähigung zum Lastenrad nicht oder nicht eindeutig einzuordnen ist.

## § 2 Förderhöhe

(1) Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- a) elektrisch betriebene Lastenräder..... 1.100,00 Euro,
- b) muskelbetriebene Lastenräder..... 600,00 Euro,
- c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger..... 250,00 Euro.

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Unter [www.euskirchen.de](http://www.euskirchen.de) erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## § 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung in der Kreisstadt Euskirchen gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beantragung in der Kreisstadt Euskirchen gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.

(3) Privatpersonen können pro Haushalt die Förderung für nur ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger innerhalb eines Förderzeitraums von 36 Monaten beantragen.

(4) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Eine Antragsstellung während der Wohlverhaltensphase ist möglich.

## § 4 Anschaffungsart und Haltedauer

(1) Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.

(2) Die Haltedauer aller Lastenräder und Fahrradanhänger muss einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten betragen. Unter der Haltedauer ist der Zeitraum zu verstehen, über den der/die antragstellende Eigentümer/in des geförderten Fahrzeugs ist und dieses im Besitz hält. Der Beginn des Zeitraumes wird auf den Tag des Kaufes datiert und im Zuwendungsbescheid durch die Kreisstadt Euskirchen bestätigt. Die Verpflichtung kann in Ausnahmefällen (zum Beispiel aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen) entfallen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ausnahme vorliegt, trifft der Zuwendungsgeber im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Antragsstellung ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.

(4) Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenrads oder eines Fahrradanhängers ist grundsätzlich frühestens nach Ende der Zweckbindungsfrist bzw. Haltedauer (36 Monate) zulässig.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten der Nutzung) zurückzuzahlen.

(5) Mit Antragstellung stimmt die/der Zuwendungsempfänger/in der Haltedauer zu. Die Kreisstadt Euskirchen behält sich vor, die Einhaltung der Haltedauer stichprobenartig zu prüfen.

(6) Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die im Kaufvertrag/Kaufbeleg (Rechnung) aufgeführten Gesamtausgaben, soweit diese zuwendungsfähig sind.

## § 5 Antragsstellung

(1) Die Förderung ist ausschließlich über das Serviceportal der Stadt Euskirchen (<https://portal.kommunale.it/euskirchen>) zu beantragen.

(2) Als Zeitpunkt für die Antragstellung wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu welchem der Antrag nebst erforderlichen Unterlagen **vollständig** eingegangen ist. Die Antragsstellung ist bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung:  
Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite)
- ✓ Kaufvertrag des Lastenrads bzw. des Fahrradanhängers in Kopie und
- ✓ Zahlungsbeleg zum Kauf des Lastenrads bzw. Fahrradanhängers in Kopie.
- ✓ Kurzbeschreibung zur (künftigen) Nutzung des (E-)Lastenrades/Fahrradanhängers
- ✓ Bei Bedarf: Kostenvoranschlag durch den Fachhändler oder Screenshot des Onlinehändlers inkl. Modell, Hersteller, Preis

(4) Antragstellung nach Kauf bzw. Maßnahmenbeginn:

Bei Antragstellung nach Abschluss des Kaufvertrags und Zahlung des (E-) Lastenrads/Fahrradanhängers prüft die Verwaltung die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und noch Mittel vorhanden sind, erfolgt die Bewilligung durch einen Bewilligungsbescheid.

(5) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn:

Bei Antragstellung vor Kauf des Fördergegenstandes muss ein Kostenvoranschlag beigefügt werden. Sofern der Fördergegenstand online gekauft werden soll, reicht ein Screenshot des Angebotes (Modell, Kosten, Händler). Die Verwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und stellt einen vorläufigen Förderbescheid aus. Nach Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheides kann die Bestellung getätigt werden. Die/Der Antragsteller/in hat hiernach den Fördergegenstand innerhalb von 12 Wochen zu kaufen und den Zahlungsnachweis einzureichen. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die Förderzusage hinfällig. Wenn es zu Verzögerungen durch verlängerte Lieferzeiten kommt, ist die Verwaltung zu informieren.

## § 6 Bewilligungsverfahren

(1) Die Kreisstadt Euskirchen prüft nach vollständigem Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht. Die/Der Antragsteller/in erhält nach positiver Prüfung einen Förderbescheid im Falle einer Antragstellung nach Kauf. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Im Falle eines vorläufigen Förderbescheides ist der Fördergegenstand innerhalb von 12 Wochen zu kaufen. Die Rechnung ist anschließend bei der Verwaltung digital an [lastenrad@euskirchen.de](mailto:lastenrad@euskirchen.de) einzureichen. Ein endgültiger Bewilligungsbescheid wird nach Prüfung ausgestellt und der Zuschuss ausgezahlt.

(2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

(5) Die Bewilligung wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

## § 7 Förderbedingung

(1) Pro (E-)Lastenrad bzw. Fahrradanhänger ist nur eine einmalige Förderung aus Mitteln der Kreisstadt Euskirchen möglich.

(2) Eine Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Programmen ist ausgeschlossen.

(3) Mit Antragsgenehmigung erhalten Fördernehmende einen Aufkleber mit Hinweis auf das Förderprogramm. Dieser muss auf dem geförderten Fahrzeug sichtbar aufgeklebt werden. Sollte keine geeignete Fläche vorhanden sein, bitten wir um einen kurzen Hinweis in der Antragstellung, dass das Aufbringen eines Aufklebers z. B. aufgrund fehlender Fläche oder Materials nicht möglich ist. Bei Verlust des Aufklebers fordert der/die Antragsteller/in eigenständig die Übersendung eines neuen Aufklebers der Kreisstadt Euskirchen unter [lastenrad@euskirchen.de](mailto:lastenrad@euskirchen.de) ein.

(4) Bis zum Ablauf des 36-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Kreisstadt Euskirchen mitzuteilen:

- a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
- b) Verkauf des Fördergegenstandes,
- c) Vermietung des Fördergegenstandes zur Generierung von (zusätzlichem) Einkommen,
- d) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
- e) Wegzug in eine andere Kommune.

(5) Die Kreisstadt Euskirchen behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

(6) Die Kreisstadt Euskirchen empfiehlt den Fördergegenstand gegen Diebstahl abzusichern.

## § 8 Rückforderung

(1) Bei Eintritt der in § 7 Absatz 4 Buchstaben a bis c genannten Fälle ist der Förderbetrag in Form des bewilligten Zuschusses anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Eintritt des Falles § 7 Absatz 4 Buchstaben d und e, mit der Besonderheit, dass eine Verzinsung hierbei entfällt.

## § 9 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung der einzureichenden personenbezogenen Daten dient der Bearbeitung des Antrags auf Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern, also der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Erfüllung eines vertraglichen Verhältnisses auf Grundlage Ihrer Einwilligung und erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellenden geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Der/Die Antragsteller/in erhält als Anlage zum Antrag ein Merkblatt gemäß der Datenschutzgrundverordnung.

## § 10 Sonstiges

(1) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in Verbindung mit § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

## § 11 Inkrafttreten, Befristung und Außerkrafttreten

(1) Rückwirkend förderfähig sind Lastenräder mit und ohne elektrische Unterstützung sowie Fahrradanhänger, die ab dem 01.01.2024 unter den o.a. Förderbedingungen gekauft wurden. Die Förderrichtlinie ist für das Kalenderjahr 2024 gültig. Bei Fortbestehen des Förderprogramms wird die Förderrichtlinie per Runderlass verlängert.

Die Förderrichtlinie ist bis auf Widerruf gültig.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Förderrichtlinie Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern (FöLaFa) vom 01.01.2023 außer Kraft.